# Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Seebach (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.04.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. 03.2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach vom 12.04.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Seebach in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Seebach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

# I. Gebührenpflicht

#### § 1

#### Grundsatz und Rechtsbehelf

- (1) Die Gemeinde Seebach erhebt für die Benutzung ihres Friedhofes gemäß §1 der Friedhofssatzung, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nicht aufgehoben.
- (4) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 2

#### Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Für die Bestattung haben neben dem für die vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
    - 3. die Kinder,
    - 4. die Eltern,
    - 5. die Geschwister,
    - 6. die Enkelkinder,
    - 7. die Großeltern,
    - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten, nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
  - b) Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor, Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch:
  - a) der Antragsteller
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Antragstellung (Unterschrift unter die Bestattungsgenehmigung), spätestens mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Beginn der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§**4

#### Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

- (1) Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhofs- oder Bestattungseinrichtungen sowie auf Leistung der Friedhofsverwaltung zurückgenommen, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen.
- (2) Liegt der Antrag auf die Umbettung oder Ausbettung einer Urne vor, ist eine Vorauszahlung in Höhe der Ausbettungsgebühr zu zahlen.

# II. Gebührenverzeichnis

#### **§5**

#### Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes auf Grabstätten

(1)	Urnengräber	Nutzungsdauer	Kosten	
	a) Urnengrab	20 Jahre	350,00 €	
(2)	Erdgräber			
	a) Erdgrabstätte Einzelgrab	25 Jahre	980,00 €	
	b) Erdgrabstätte Doppelgrab	30 Jahre	3700,00 €	
	c) Kindergrabstätte Einzelgrab	25 Jahre	980,00 €	
(3)	Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)			
	a) Erwerb Nutzungsrecht Urnengra	abplatz 20 Jahre	380,00 €	

## (4) Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts von Erd- und Urnengrabstätten anlässlich einer Beisetzung ist für jedes angefangene Jahr 1/25 bzw. 1/20 der Gebühr zu zahlen, die für den Erwerb eines entsprechenden Nutzungsrechts in der zur Zeit des Antrages auf Verlängerung geltender Gebührensatzung festgesetzt ist. Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der Erwerb des Nutzungsrechts auf weitere 20 bzw. 25 Jahre

möglich, wenn die Grabstätte zur weiteren Belegung vorgesehen ist und für das Grabfeld weitere Beisetzungen/Bestattungen möglich sind.

## § 6

## Bestattungsgebühren

(1)	Beerdigungsgrab ausheben und schließen	300,00 €
ē. (E)	Beerdigungsgrab ausheben und schließen, 2. Bestattung	350,00 €
	Beerdigungsgrab ausheben und schließen, Kindergrab	160,00 €
(2)	Urnengrab ausheben und schließen	65,00 €
(2)	A 1 00 TI	150,00,0
(3)	Ausbettung von Urnen	158,00 €
(4)	Überführung von Urnen nach auswärts	36,00 €

(5) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird für den anfallenden besonderen Arbeitsaufwand ein Zuschlag von 25% auf die jeweilig geltenden Gebühren erhoben.

## § 7

#### Beräumung von Gräbern

(1) Die Beräumung von Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Urnengrab	70,00 €
c)	Erdeinzelgrab	120,00 €
d)	Erddoppelgrab	160,00 €
e)	Beräumung Urnengrabplatz anonyme Urnengemeinschaftsanlage	
	nach 20 Jahren	70,00 €

§ 8

## Sonstige Gebühren

Ausschmücken der Grabgrube

26,00 €

## § 9

## Verwaltungsgebühren

Auf Verlangen des Gewerbetreibenden wird von der Verwaltung eine Berechtigungskarte ausgestellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 € pro Kalenderjahr erhoben.

# Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, den 20.04.2015

gez. Nagel Bürgermeisterin - Siegel -